Die rechtliche Natur des Notgeldes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Alfred Dockhorn
Referendar.

Referent: Professor Dr. von Gierke.

Auszug

Halle-Saale
Ostdeutsche Druckerei und Verlagsanstalt, Inhaber Otto Jung.
1926.

I. Teil:
Das Geld.

§§ 1, 2. Das Wort „Geld" hat eine weitere und engere Bedeutung. Die eine beruht auf der Gepflogenheit des Verkehrs und ist Geld im wirtschaftlichen Sinne, die andere auf der Anordnung des Staates und ist Geld im juristischen Sinne.

§ 3. Geld im juristischen Sinne schafft der Staat; er erklärt die allgemein begehrten und anerkannten Tauschmittel kraft seiner Autorität als Wertausgleichs- und Zahlungsmittel. Alle Wertausgleichungen müssen fortan in diesem Währungsgelde geschehen. Das Geld hat Zwangskurs, d. h. bei Nichtannahme tritt Annahmeverzug ein.

§ 4. Das mit Zwangskurs versehene Währungsgeld genügt für den Verkehr aber nicht, es sind noch sog. Scheidemünzen notwendig. Hier ist der Staat kraft seiner Autorität willkürlicher, er setzt für sie einen den Metallwert übersteigenden Geldwert fest. Noch willkürlicher ist er bei der Ausgabe von Papiergeld, hier schafft er sogar eine Art geldwerter Größe ohne reellen Wert.

§ 5. Bis zum August 1914 hatte das Papiergeld eine feste Beziehung zum Metall. Reichskassenscheine mußten auf Verlangen in Gold eingelöst werden, und die Reichsbank war verpflichtet, ihre Noten mit $^1/_3$ reeller Werte zu decken. Das wurde anders bei Kriegsausbruch. Durch das Gesetz vom 4. August 1914 (Aufhebung der Verpflichtung, Reichskassenscheine in Gold einzulösen; Erklärung derselben zu gesetzlichen Zahlungsmitteln; Gleichstellung der Darlehnkassenscheine mit Gold) und vom 28. September 1914 (Aufhebung der Goldklausel) hatte man das Band zwischen der Note und dem Metallbestand der Reichsbank zerschnitten. Durch die Gleichstellung der Darlehnskassenscheine mit Gold deckte man Papier mit Papier, da die Reichsbank die Dritteldeckung jetzt auch in solchen Scheinen vornehmen konnte.

II. Teil:
Das Notgeld.

§ 6. Zu Anfang des Krieges erschien noch anderes Geld, es waren die Notgeldzeichen aus Metall oder Papier im Werte von 5, 10 und 50 Pf. Sie erschienen ohne Deckung und Zwangskurs und dienten lediglich als Ersatz für fehlendes Kleingeld. Sie wurden hauptsächlich von Gemeinden, Fabriken und größeren Unternehmungen ausgegeben.

§ 7. Das Notgeld als Geldersatzmittel hat fast ebenso seine Geschichte und Entwicklung wie das eigentliche Geld. — Aus dem Altertum besitzen wir die Notmünzen, welche die Athener im Peloponnesischen

Kriege aus den Tempelschätzen der Akropolis, die Phoker im Heiligen Kriege aus den Tempelschätzen des Delphischen Apollon schlugen.

§ 8. Aus dem Mittelalter haben wir die N. G. Münzen in Gestalt von Belagerungsmünzen von Verona 1516, Pavia 1524, Cremona 1526 und die Notmünzen aus den Kämpfen Maximilians und seiner Nachfolger um die Weltherrschaft. Ferner die fast unübersehbare Zahl der Notmünzen aus den Freiheitskämpfen der Niederlande und der Kippermünzen aus den Jahren 1620 bis 1622. Mit Karl XII. von Schweden ist eng verbunden die große Zahl seiner wirrnißerregenden „Notdaler". Selbst Friedrich der Große sah sich zur Ausgabe seiner „Ephraimiten" gezwungen. Die Neuzeit brachte mit Napoleon die Belagerungsmünzen von Zara, Zamosa, Antwerpen, Straßburg usw., und neuerdings zwang der Weltkrieg nicht nur sämtliche kriegsführenden, sondern auch viele neutrale Staaten zur Ausgabe von Notgeld.

§§ 9, 10. Die Ursachen, die zu Notgeldprägungen mit Anlaß gaben, waren im allgemeinen gestiegene Zahlungsbedürfnisse für Kriegs- und Heeresausgaben. In Deutschland wurde seit 1914 die Ausgabe mit verursacht durch das Zurückhalten, Einschmelzen und Abwandern der guten Nickel- und Kupfermünzen. Im Jahre 1917 wurde die Knappheit des Geldes erhöht durch die Außerkurssetzung der Silbermünzen (V. O. vom 12. Juli 1917).

§ 11. Die rechtliche Natur des Notgeldes ist nach mehrfacher Richtung hin bemerkenswert. Öffentlichrechtlich nahm der Staat bis 1917 den Notgeldausgebern gegenüber eine duldende Haltung ein. Erst ab 1917 verlangte er von den N. G.-Ausgebern die Hinterlegung eines Deckungsbetrages.

§§ 12—14. Privatrechtlich wirkte dies Verlangen dahin, daß hierin die formlose staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß § 795 BGB. erblickt werden konnte. Entsprach also das N. G. jetzt den Voraussetzungen der §§ 793 ff. BGB., so stellte es sich als eine Schuldverschreibung auf den Inhaber dar, in der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wurde. Lagen diese Voraussetzungen nicht vor, wie bei den Metallmarken, so haben wir in dem N. G. eine Urkunde in dem Sinne des § 807 BGB. zu erblicken; zu deren Ausgabe ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

§ 15. Der Unterschied zwischen beiden Auffassungen zeigt sich bei der Aufrufung und Einlösung des N. G. Für die Urkunden im Sinne des § 807 BGB. sind besondere Regeln und Vorschriften nicht zu berücksichtigen, für die Schuldverschreibungen auf den Inhaber kommen die Vorlegungs- und Verjährungsfristen der §§ 801 und 796 BGB. in Frage. — Sind die staatlichen Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Zeichen nichtig, der Aussteller ist dann zum Ersatz allen Schadens verpflichtet.

§ 16. Bei dem verschiedenartigen Inhalt der N. G.-Zeichen und der undurchsichtigen Stellung des Staates ergibt sich die unerwünschte Folge — die auch das R. G. zieht —, daß wegen der rechtlichen Natur des N. G. eine für alles passende Antwort nicht gegeben werden kann.

§§ 17, 18. Einheitlichkeit der Beurteilung bringt erst das Gesetz über „die Ausgabe und Einlösung von Notgeld" vom 17. Juli 1922 (RGBl. I, S. 693). Nach dieser Bestimmung ist ohne Rücksicht auf

Gültigkeit, Art und Inhalt der Verpflichtung aus der Urkunde N. G. bis zum Ablauf von 3 Monaten (14. November 1922) einzulösen. Damit tritt eine Lösung ein, auf die rechtliche Bedeutung der Urkunde kommt es nicht mehr an. Eine Neuausgabe wird grundsätzlich verboten; nur bei Vorliegen eines besonderen Verkehrsbedürfnisses kann der R. M. der Finanzen unter bestimmten Bedingungen eine solche zulassen. Genehmigungen allgemeiner Art sind durch die V. O. vom 26. Oktober 1923 (RGBl. I, S. 1065) für die Ausgabe wertbeständigen N. G. aufgestellt.

§ 19. Nach dieser abändernden V. O. müssen in Höhe des auszugebenden N. G. wertbeständige Schatzanweisungen des Reiches hinterlegt werden. Der R. M. der Finanzen gilt gleichzeitig als ermächtigt, die Ausgabe von wertbeständigen N. G. zu genehmigen; andererseits hat er aber Sorge dafür zu tragen, daß sämtliches N. G. bis zum 15. Dezember 1923 aufgerufen ist. Vor Eintritt dieses Zeitpunktes wird diese Bestimmung aber durch die V. O. vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I, S. 1194) wieder aufgehoben und die Einlösungspflicht der Notgeldaussteller bis auf weiteres beseitigt.

§ 20. Damit tritt für das N. G. eine Erweiterung seines geldlichen Charakters ein, man will, daß es die Funktion des Geldes mit allen seinen rechtlichen Wirkungen ausübe. — Doch entspringt es andererseits aus Privatwillen und entbehrt folglich jenes Zwangskurses, der im Begriff des Geldes im juristischen Sinne liegt. Das N. G. erhebt sich somit nicht über die Kraft privatrechtlicher Vermögensobjekte. Privatrechtlich ist das N. G. dem Begriff des freiläufigen, usuellen Geldes einzugliedern. Es ist zwar Geld im wirtschaftlichen Sinne, aber nicht im Rechtssinn. Niemand ist verpflichtet das N. G. anzunehmen; weist der Gläubiger das N. G. zurück, so gerät er nicht in Annahmeverzug. Nimmt der Gläubiger aber vorbehaltlos an, so liegt darin seine stillschweigende Einverständniserklärung, und das Schuldverhältnis erlischt gemäß § 362 BGB. durch Erfüllung. Notgeldzahlung ist wirkliche Zahlung, nicht bloß Zahlung an Erfüllungsstatt. Die Zahlung mit N. G. ist wirtschaftlich betrachtet Barzahlung, sie erfolgt durch tatsächlichen Umsatz, nicht durch buchmäßige Verrechnung. Ein Gewerbetreibender, der seinen Arbeitern den Lohn in N. G. zahlt, handelt der öffentlichrechtlichen Pflicht zur Barauszahlung nicht zuwider. Ein Gerichtsvollzieher, der N. G. vorfindet, pfändet dies gemäß § 815 ZPO. als Geld; die Wegnahme gilt als Zahlung seitens des Schuldners. Entsprechend finden denn auch insoweit die Bestimmungen über das Geld (vgl.: §§ 935, 1006; 1007; 1376; 1377; 1642; 1806; 1809; 2119; 1288; 702; 232 BGB.; §§ 429 Abs. 2; 456 HGB.) auf das N. G. Anwendung.

§ 21. Soweit das N. G. zum Verkehr zugelassen ist, wird es strafrechtlich nach Maßgabe der §§ 146, 147 ff StGB. geschützt. Insoweit die Berechtigung zur Ausgabe nicht vorliegt, entfällt dieser Schutz. Die Nachahmung und der Gebrauch eines solchen gefälschten oder falschen N. G.-Stückes ist als Urkundenfälschung gemäß §§ 267, 268, 270 StGB. zu betrachten.